

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Jahr	49.500,00 Euro	49.500,00 Euro
Monat	4.125,00 Euro	4.125,00 Euro
Tag	137,50 Euro	137,50 Euro
Mindesteinkommen	2.126,25 Euro	2.126,25 Euro

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Jahr	50.850,00 Euro	50.850,00 Euro
Monat	4.237,00 Euro	4.237,00 Euro
Tag	141,23 Euro	141,23 Euro
Mindesteinkommen	2.178,75 Euro	2.178,75 Euro

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2017

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Jahr	52.200,00 Euro	52.200,00 Euro
Monat	4.350,00 Euro	4.350,00 Euro
Tag	160,00 Euro	160,00 Euro
Mindesteinkommen	2.231,25 Euro	2.231,25 Euro

Zwischen Beitragsbemessungsgrenze und Mindesteinkommen wird individuell berechnet.

Bsp. Jahreseinkommen => 30.000 Euro /12 -> 2.500 Euro/Monat

Beitrag pro Monat -> 2.500 Euro * (14,9% +1%) = 397,50 Euro -> 4.770 Euro/ Jahr

Wie hoch sind die Beiträge für freiwillig Versicherte?

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt für Arbeitnehmer, die als freiwilliges Mitglied versichert sind, 14,6 Prozent. Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Gleiches gilt für hauptberuflich Selbstständige, die sich für einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit entschieden haben. Für alle freiwilligen Versicherten ohne Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14 Prozent. Zusätzlich zahlen alle freiwillig versicherten Mitglieder den kassenindividuellen Zusatzbeitrag in Höhe von 1,0 Prozent.

Mindest- und Höchstgrenze für die Beitragsberechnung

Für die Berechnung der Beiträge wird das monatliche Einkommen zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gesetzgeber dafür eine Mindestgrenze und eine Höchstgrenze festgelegt:

- **Mindestgrenze:** Für die verschiedenen Personengruppen der freiwilligen Versicherung gibt es unterschiedliche Mindestgrenzen: Für Selbstständige liegt das Mindesteinkommen monatlich bei **2.231,25 Euro (26.775 EUR/Jahr)** und für Existenzgründer, die den Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit erhalten, oder einen Antrag auf Härtefall gestellt haben, bei 1.487,50 Euro. Für alle anderen freiwilligen Versicherten liegt die monatliche Mindesteinnahmegrenze bei 991,67 Euro. Wer weniger verdient, zahlt dennoch Beiträge auf Basis der monatlichen Mindesteinnahmegrenze.
- **Höchstgrenze:** Die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze liegt monatlich bei 4.350 Euro. Für freiwillig Versicherte, die ein monatliches Bruttoeinkommen erzielen, das darüber liegt, werden lediglich Beiträge für die Krankenversicherung bis zu diesem Betrag ermittelt. Einnahmen darüber hinaus sind nicht beitragspflichtig.

Beitrag für hauptberuflich Selbstständige

Selbstständige können ihre Beiträge zur Krankenversicherung ganz flexibel gestalten, mit oder ohne Krankengeld. Grundsätzlich wird der Beitrag prozentual berechnet. Der ermäßigte Beitragssatz ohne Krankengeld liegt bei 14,0 Prozent, mit Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche bei 14,6 Prozent. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,0 Prozent.

Möchten Sie Ihren Beitrag ohne Einkommensnachweis berechnen lassen, werden als Beitragsbemessungsgrundlage monatlich 4.350 Euro festgelegt. Diese Summe ist die Grundlage für die prozentuale Berechnung des Beitrags. Dies gilt auch, wenn Sie monatlich mehr verdienen. Selbstständige, die weniger als 4.350 Euro im Monat verdienen, können den Beitrag einkommensabhängig festlegen lassen. Das Mindesteinkommen für diese Berechnung liegt allerdings bei vom Gesetzgeber festgelegten 2.231,25 Euro im Monat. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid.

Beitragspflichtige Einnahmen

Grundlage für die Beitragsberechnung der Krankenversicherung ist der monatliche Gewinn, den Selbstständige aus ihrer Tätigkeit erzielen, sowie weitere Einnahmen, die dem Lebensunterhalt dienen können, ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung. Dazu zählen zum Beispiel Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen sowie Kapitalerträge. Ebenso der Gründungszuschuss für Existenzgründer, nicht jedoch die 300-Euro-Pauschale für die soziale Sicherung. Vom Gewinn abziehen können Selbstständige hingegen Betriebsausgaben wie Kosten für Betriebsräume, Personalkosten oder Abschreibungen. Sozialversicherungsbeiträge zählen nicht dazu und wirken sich somit nicht beitragsmindernd aus.

Existenzgründer zahlen einen geringeren Beitrag

Für Existenzgründer erfolgt die Beitragsermittlung aufgrund Ihrer Schätzung. Der Mindestbetrag für die Berechnung liegt jedoch bei 2.231,25 Euro im Monat. Für Existenzgründer, die einen Gründungszuschuss von der Bundesagentur für Arbeit oder Einstiegs geld erhalten, oder einen Antrag auf Härtefall gestellt haben, gilt eine geringere Beitragsbemessungsgrundlage von 1.487,50 Euro. Sobald der erste Einkommenssteuerbescheid vorliegt, wird der tatsächliche Beitrag berechnet. Bei zu hoch oder zu niedrig geschätztem Einkommen kommt es zu einer Gutschrift oder Nachzahlung.

Was passiert bei Gewinneinbruch?

Bei einem plötzlichen Gewinneinbruch von mehr als 25 Prozent zum letzten Einkommenssteuerbescheid können Selbstständige den Beitrag zur Krankenversicherung unter Vorbehalt reduzieren lassen. Das heißt, die AOK passt die Beiträge an die aktuellen Verdienstverhältnisse an. Legen Sie uns dafür bitte einen aktualisierten Vorauszahlungsbescheid Ihres Finanzamtes vor. Der Vorbehalt endet mit dem Steuerbescheid, der den Zeitraum des Gewinneinbruchs umfasst. Bei höheren oder geringeren Einnahmen kommt es zu einer Nachzahlung oder einer Gutschrift.

Wann gibt es eine Beitragsermäßigung?

Eine Beitragsermäßigung ist auf Antrag möglich, wenn die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit unter der Mindesteinnahmegrenze von 2.231,25 Euro liegen. Dabei wird auch das Einkommen der sogenannten Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen – also des Ehegatten oder Partners aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft. Eine Ermäßigung kommt infrage, wenn

- die Hälfte der Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft weniger als 2.231,25 Euro im Monat beträgt,
- das eigene Privatvermögen oder das des Partners nicht höher als 11.900 Euro ist,
- keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus steuerpflichtigen Kapitalvermögen erzielt werden.

Alle Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft bilden die Grundlage zur Berechnung des Versichertenbeitrags, die Mindesteinnahmegrenze liegt bei 1.487,50 Euro. Als Nachweis sind die Steuerunterlagen beider Partner erforderlich. Die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung werden von der AOK jährlich neu geprüft.

Beiträge für Publizisten und Künstler

Selbstständige Publizisten und Künstler können sich über die Künstlersozialkasse (KSK) bei der AOK versichern lassen. Die Künstlersozialkasse übernimmt dann den Part des Arbeitgebers: Von 14,6 Prozent des allgemeinen Beitragssatzes tragen die Künstlersozialkasse und Sie jeweils die Hälfte, also 7,3 Prozent. Lediglich den kassenindividuellen Zusatzbeitrag zahlen selbstständige Publizisten und Künstler allein.